

23/SN-51/ME



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GEZENTWURF
 19
 1987
 Datum: 1. OKT. 1987
 Vert. alt. 2. OKT. 1987 *Maehammer*
St. Beuer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

ÖD-ZB-2511

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 288

Datum

28.9.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten
(Rechtspraktikantengesetz - RGP);
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1011 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zeichen
GZ 599.00/
2-III/87

Unsere Zeichen
ÖD-Dr.Be 2511

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 288

Datum
21.9.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten
(Rechtspraktikantengesetz - RPG)

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat sich bereits anlässlich der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage betreffend den Anspruch auf Zahlung eines Ausbildungsbeitrages für die Festigung der finanziellen Situation der Rechtspraktikanten ausgesprochen. Da die Geltungsdauer des Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes jedoch mit 31. Dezember 1987 befristet ist, muß die für besoldungsrechtliche Ansprüche der Rechtspraktikanten erforderliche gesetzliche Basis erneut sichergestellt werden. Der Entwurf trägt nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht nur diesem Umstand Rechnung, sondern enthält auch eine zeitgemäße Neuregelung der für die praktische Ausbildung von Juristen unverzichtbaren Einrichtung des Instituts der Gerichtspraxis.

Im einzelnen wird bemerkt:

Die in § 5 (3) des Entwurfs normierte Verpflichtung, für eine dem Zweck der

Gerichtspraxis entsprechende Ausbildung des Rechtspraktikanten Sorge zu tragen, bedürfte einer ausdrücklichen Verankerung im Richterdienstgesetz, um eine Festlegung der dem ausbildenden Richter obliegenden Pflicht zu erreichen.

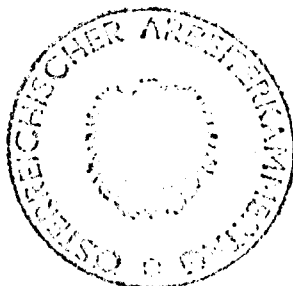
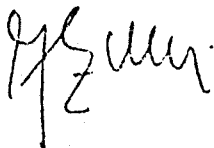
Die Bestimmungen betreffend die Gestaltung der Ausbildung könnten insofern präziser gefaßt werden, als vorwiegend auf die Tätigkeit der Gerichte und nicht nur auf die richterliche Tätigkeit bei Erreichung des Ausbildungsziels Bedacht zu nehmen wäre.

Die Regelung der Zulassung von Personen zur Gerichtspraxis, die an einer ausländischen Hochschule ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, erfolgt im Rahmen einer Kannbestimmung (§ 25). Es wäre besonders darauf zu achten, daß diejenigen Rechtspraktikanten, welche einen Rechtsanspruch auf Gerichtspraxis besitzen, in der Erreichung ihres Ausbildungsziels durch Auftreten eines Überangebots nicht behindert sind.

Die Verkürzung der Gerichtspraxis von bisher 12 Monaten auf 10 Monate erfolgt, wie den Erläuterungen zum Entwurf zu entnehmen ist, aus budgetären Gründen. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die für die erstmalige Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes geforderten Voraussetzungen von Personen, die im Anschluß an ihr Hochschulstudium die Gerichtspraxis absolvieren, nicht erfüllt werden können. Unter Berücksichtigung der auch für Juristen angespannten Arbeitsmarktsituation wird die Verkürzung der Ausbildungszeit als Härte betrachtet. Die Verkürzung der Ausbildungszeit steht aber auch mit der Möglichkeit der Zulassung von Personen auf Grund eines ausländischen Studiums nicht im Einklang.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, die von ihm geäußerten Vorschläge berücksichtigen zu wollen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

